Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e. V.
Gemeinnützige Vereinigung zur Förderung des Kleingartenwesens

Geschäftsstelle: Riethstraße 33/68, 99089 Erfurt | Tel./Fax: (0361) 6439248
E-Mail: sv-erfurt-kleingaertner@arcor.de | www.kleingaerten-erfurt.de

Kleingartenordnung

Änderungen und Ergänzungen gemäß Gesetzesstand 2019

Erfurt, im Januar 2020

Liebe Kleingärtnerinnen und Kleingärtner,

seit über 100 Jahren haben die Kleingärtner Zeiten durchlebt, die durch Not und Elend, Krieg und Zerstörung, Wiederaufbau aber auch durch viele schöne Stunden der aktiven Erholung, der Begegnung und der Freude an der Natur gekennzeichnet waren.

Die Kleingärten, geboren in einer Zeit großer Armut und sozialer Not, sind heute Ausdruck gehobener Lebensqualität, für breite Schichten der Bevölkerung.

Die Erfurter Kleingärtner, die in 119 Gartenanlagen über 8.000 Parzellen bewirtschaften und kultivieren, sind ein bedeutender Faktor im Leben der Landeshauptstadt und ihrer Infrastruktur.

In der letzten Zeit häufen sich aber leider immer wieder Anzeichen, ganze Kleingartenanlagen zu überplanen und sie der Vermarktung preiszugeben.

Dieser Entwicklung werden wir nicht tatenlos zusehen!

Die Vernichtung von Kleingärten ist in hohem Maße unsozial und damit auch unmoralisch. Sie bedeutet für unsere Mitglieder einen tiefen und durch nichts zu rechtfertigenden Einschnitt in ihre soziale Befindlichkeit. Auch in unserer Zeit haben die Kleingärten eine wichtige sozialpolitische und städtebauliche Aufgabe. Darauf einzuwirken, dass unsere Gärten als Dauerkleingärten in die städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen einbezogen werden, ist unser aller Ziel. Das Bundeskleingartengesetz und hier insbesondere die „Überleitungsregelungen aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands" bieten dazu alle Voraussetzungen.

Die vorliegende Rahmenkleingartenordnung für unsere Stadt wurde in engem Kontakt mit den Vorständen unserer Mitgliedsvereine erarbeitet, mit den zuständigen Ämtern der Stadt abgestimmt und zur Mitgliederversammlung am 9.10.1996 beschlossen. Sie ist somit auch Gegenstand der Zwischenpachtverträge.

Liebe Gartenfreunde, mit dieser Kleingartenordnung übergeben wir allen Erfurter Kleingärtnern ein Regelwerk, in welchem die Grundanforderungen an das Kleingartenwesen dargelegt sind. Die Einhaltung dieser Regelungen ist eine Existenzfrage. Sie sichert den Fortbestand und die weitere Entwicklung unserer Gartenanlagen. Unseren Vorständen geben wir hiermit ein Instrument in die Hand, die Anforderungen, die sich aus dem Bundeskleingartengesetz ergeben, in enger Zusammenarbeit mit allen Kleingärtnern durchzusetzen.
Den Mitgliedsvereinen empfehlen wir, auf dieser Grundlage die spezifischen Besonderheiten der Anlagen in eigenen Kleingartenordnungen zu regeln und mit Leben zu erfüllen.

Betrachten Sie dieses Dokument bitte nicht als Form einer weiteren Reglementierung. Sie ist ein wichtiges Kettenglied bei der Sicherung und weiteren Entwicklung des Kleingartenwesens in unserer schönen Landeshauptstadt Erfurt.

Klaus Schmantek
Vorsitzender des Stadtverbandes Erfurt
der Kleingärtner e.V.

Erfurt, im November 2019

Diese Kleingartenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des Stadtverbandes am 09. November 2019 beschlossen. Sie ist Bestandteil der Pachtverträge, die zwischen dem Stadtverband und den Vereinen abgeschlossen wurden bzw. noch abgeschlossen werden.

Vorwort **Seite: 1**
Inhaltsverzeichnis **2**

1. Allgemeines zu Kleingartenanlagen 3
2. Kleingarten 3
3. Die Nutzung des Kleingartens 4 - 5
4. Natur- und umweltschützende Maßnahmen 5 - 6
5. Tierhaltung 6
6. Gemeinschaftliche Anlagen und Einrichtungen 6 - 7
7. Bauliche Anlagen im Kleingarten 7 - 9
   (Änderung Pkt. 7 beachten!)
8. Ver- und Entsorgung 9
9. Ausbau und Sanierung 9
10. Gemeinschaftsleistungen 10
11. Allgemeine Ordnung 10
12. Schlussbestimmungen 10

Anlage 1: Grenz- und Pflanzabstände
Anlage 2: Auswahl von Pflanzen, die in Kleingärten verboten sind
Anlage 3: Gesetze und Verordnungen des Freistaates Thüringen

Durch zwischenzeitliche gesetzliche Veränderungen und Empfehlungen des Landesverbandes Thüringen der Gartenfreunde e. V. wurde die am 09. Oktober 1996 beschlossene Kleingartenordnung ergänzt.

Die vorliegende Kleingartenordnung ist die verbindliche Orientierung für die Erarbeitung der Kleingartenordnungen in den Mitgliedsvereinen.

Die Kleingartenordnung ist ein wichtiges Instrument für alle Verbände und Vereine zur Einhaltung der General-, Zwischen- und Einzelpachtverträge und zu deren Realisierung.

1. Allgemeines zu Kleingartenanlagen

Kleingartenanlagen sind wichtige Elemente der Stadt- und Siedlungsstruktur. In den stark verdichteten Siedlungsräumen wirken sie als Ausgleich für die Belastungen die von der gebauten Umwelt ausgehen.
Die Erhaltung und Entwicklung der Kleingartenanlagen im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung ist ein unverzichtbares kommunalpolitisches Anliegen.

Kleingartenanlagen sind ein Teil des vernetzten innerstädtischen Grünsystems und ein bedeutender Bestandteil der Erholungsflächen in der Landeshauptstadt Erfurt. Sie dienen der Durchgrünung und Auflockerung der städtischen Bebauung.

Kleingartenanlagen haben mit ihren öffentlichen Grünbereichen und gastronomischen Einrichtungen eine soziale Ausgleichsfunktion. Sie sind Stätte der Begegnung, der aktiven Erholung und der Freizeitgestaltung.

2. Kleingarten

2.1. Kleingärten sind Gärten, die in einer Kleingartenanlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind.

2.2. Die gesetzlichen Bestimmungen über Natur- und Umweltschutz sowie die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie die Anforderungen des Brandschutzes gelten für die Kleingartenanlage und sind sowohl von den Kleingärtnervereinen als auch von den einzelnen Kleingärtnern zu beachten. Der Kleingärtnerverein (Unterverpächter gegenüber dem Kleingärtner), vertreten durch den Vorstand, sorgt im Einvernehmen mit dem Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e.V. und der Stadt Erfurt dafür, dass die Kleingärtner gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und die Parzellen kleingärtnerisch nutzen.

2.3. Kleingärten sind ausschließlich vom Kleingärtner und den zu seinem Haushalt gehörenden Personen auf der Grundlage des einzelnen Kleingartenpachtvertrages zu bewirtschaften.
Eine zeitweise kleingärtnerische Nutzung durch Dritte ist nur mit Zustimmung des Vereinsvorstandes gestattet.

2.4. Gartenlauben in Kleingärten dürfen nicht vom Kleingärtner dauerhaft bewohnt oder als Nebenwohnung genutzt werden. Die Untervermietung als Wohnraum ist unzulässig.

2.5. Ausnahmen für rechtmäßig bewohnte Lauben (Wohnlauben) sind im BKleingG geregelt (vgl. § 20 a Nr. 8 BKleingG).

3. Die Nutzung des Kleingartens

3.1. Die kleingärtnerische Nutzung ist gekennzeichnet durch die
- nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung und die
- Erholungsnutzung.

Die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung umfasst die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch Selbstarbeit des Kleingärtners oder seiner Familienangehörigen. Die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen muss dem Eigenbedarf dienen.
Die gewerbsmäßige Nutzung des Kleingartens ganz oder von Teilen ist nicht gestattet.

3.2. Die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen pflanzlichen Produkten ist notwendiger Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung. Mindestens ein Drittel der Kleingartenfläche ist dem Anbau von Obst und Gemüse vorzubehalten.

3.3. Die Anpflanzung von Laub- und Nadelgehölzen (außer Obstbäumen), die höher als 3 m werden, ist nicht erlaubt. An Ziergehölzen sind nur halbhohe Arten und Sorten von maximal 3 m zulässig. Wird die Maximalhöhe überschritten, muss die Entfernung der Gehölze in angemessener Frist, die der Vereinsvorstand vorgibt, durch den Pächter erfolgen. "Altgehölze", die diese Höhe schon längerfristig überschreiten, sind bei Pächterwechsel zu entfernen. Bäume dieser Art unterliegen der Genehmigung zum Fällen:

Nicht in Kleingärten zu pflanzende Bäume und Sträucher sind der Anlage 2 zu entnehmen.

a Die Genehmigung zum Fällen von Laub - u. Nadelbäumen (im Weiteren von Waldbäumen), mit einem Stammumfang bis 50 cm in 1,00 m Höhe gemessen, soll nach vorheriger Absprache mit dem Umweltamt erfolgen und ist bei dem Vorstand des Vereins einzuholen.

b Nach der Genehmigung durch die „Untere Naturschutzbehörde" legt der Vorstand den Termin zum Fällen der Bäume fest.

Wenn keine Gefahr des Umfallens besteht, sind nur die Monate außerhalb der Vegetationszeit zum Fällen dieser Bäume festzulegen (November - Februar).

Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstamme, die als Busch, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen. Halbstämme sollten vorwiegend als Schattenspender angepflanzt werden. Beim Pflanzen von Obstbäumen und Beerensträuchern werden die in. Anlage 1 dargestellten Pflanzabstände empfohlen. Die Grenzabstände sind verbindlich.

3.4. Großwüchsige Laub- und Nadelbäume haben ihren Standort in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns. Bei einer Fällung dieser Bäume gilt das Naturschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

3.5. Der einzelne Kleingarten ist so zu gestalten, dass der Gesamteindruck der Kleingartenanlage nicht beeinträchtigt wird und eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

3.6. Die Anordnung der Kompostanlagen hat so zu erfolgen, dass Dritte nicht belästigt werden.

3.7. Die Abstandsflächen der Kompostanlagen sind durch den Vorstand festzulegen.

4. Natur- und umweltschützende Maßnahmen

4.1. Der Schutz von Natur und Umwelt ist Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist zu fördern. Maßnahmen wie - das Anpflanzen heimischer Gehölze,
- das Anlegen von Stein- und Totholzhaufen,
- die Bewirtschaftung mit Mischkultursystemen,
- die Förderung des Bodenlebens,
- die Kompostwirtschaft,
- die Begrünung der Laubenwände,
- das Anbringen von Nisthilfen für Vögel, Insekten und Fledermäuse,
- der beschränkte Einsatz von chemischen Düngemitteln,
- der Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz,
- die Nutzung von Regenwasser und
- das Anlegen von naturnahen Kleinbiotopen
- Insektenhotels

(z.B. Teiche, um das Einwandern einheimischer Wildtierarten wie Libellen, Wasserkäfer, Amphibien zu ermöglichen)

sind Grundlagen der naturnahen Bewirtschaftung des Kleingartens.

4.2. Im Kleingarten entstehende Abfälle sind nach der geltenden Abfallsatzung der Stadt Erfurt zu entsorgen.
Kompostierbare Abfälle (Pflanzen, pflanzliche Küchenabfälle u. a.) sollen im Kleingarten kompostiert werden. Ist das nicht möglich, so können Pflanzabfälle über Grüncontainer einer Verwertung zugeführt werden bzw. direkt durch Selbstanlieferung zur genehmigten Kompostieranlage Erfurt-Schwerborn gebracht werden. Die nicht kompostierbaren Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und in dem dafür zugelassenen Abfallbehälter am Hauptwohnsitz zu entsorgen. Es kann auch die direkte städtische Entsorgung der Abfälle für die Kleingartenanlage beantragt werden,
Das Ablagern von Abfällen außerhalb des Kleingartens sowie das Behandeln (Verbrennen, Vergraben) von Abfällen sind generell verboten. Des Weiteren dürfen im Uferbereich von oberirdischen Gewässern Abfälle, z. B. Baumaterial usw. (Gewässer 1. Ordnung auf einer Breite von 10 m, Gewässer 2. Ordnung auf einer Breite von 5 m - jeweils landseits der Böschungsoberkante) nicht gelagert werden.

4.3. Der Gebrauch von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) ist verboten.

4.4. Während der Brutzeit der Vögel ist der Schnitt von Hecken und Sträuchern untersagt.

4.5. Offenes Feuer und das Verbrennen von Pflanzabfällen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen regelt die Thüringer Pflanzenabfallverordnung.

4.5.1. Handelsübliche Feuerschalen im Sinne des Immissionsschutzrechts sind sogenannte „nicht genehmigungsbedürftige Anlagen", die der Wärmegewinnung als sogenannte Wärme- oder Gemütlichkeitsfeuer dienen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß mit zulässigen Brennstoffen betrieben werden. Zulässiges Brennmaterial ist in Anlehnung an den Betrieb für offene Kamine nur naturbelassenes stückiges Holz (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 der 1. BImSchV) oder Presslinge in Form von Holzbriketts (§ 3 Abs. 1 Nr. 5a der 1. BImSchV). Die Verwendung von Feuerschalen und Feuerkörben darf nicht zum Zweck der Abfallbeseitigung erfolgen, die Verbrennung von Pflanzenabfällen wie Baum- und Strauchschnitt ist ausgeschlossen.

Wenn Feuerschalen bestimmungsgemäß gebraucht werden, dann sind die aktuellen Wetterbedingungen zu beachten.

4.6. Pflege- und Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen innerhalb der Kleingartenanlagen sind nicht gestattet.

4.7. Jeder Pächter hat die Pflicht, auftretende Pflanzenkrankheiten und Schädlingsbefall sachgerecht zu bekämpfen bzw. die anfallenden Abfälle zu entsorgen.

5. Tierhaltung

5.1. Die Kleintierhaltung ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nach Maßgabe des § 20a Nr. 7 Satz 2 BKleingG möglich.
Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der Kleingartenanlage aufgestellt werden. Eine Anhörung des angrenzenden Grundstücksnachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf soll nach den konkreten Umständen des Einzelfalls ein Sachverständiger konsultiert werden.

5.2. Das Halten von Hunden und Katzen im Kleingarten ist nicht gestattet.
Hunde sind an der Leine zu führen.
Verunreinigungen durch die Tiere auf den Wegen und in der Anlage sind durch den Tierhalter unverzüglich zu beseitigen.
Angrenzende Kleingärtner dürfen durch Haustiere eines Kleingärtners nicht erheblich belästigt werden.

6. Gemeinschaftliche Anlagen und Einrichtungen

6.1. Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Gebäude, Plätze, Anlagen,

Grünflächen, Spielplätze, Einfriedungen und Tore der Klein-gartenanlage sowie Parkflächen sind pfleglich zu behandeln. Gleiches gilt für Gräben, Vorfluter und Wasserläufe. Eigenmächtige Veränderungen dieser Einrichtungen durch den Kleingärtner sind nicht erlaubt.
Die Gestaltung der Außenumzäunung und der Freiflächen ist mit dem jeweiligen Verpächter unter Beachtung des öffentlichen Baurechts und Ortsrechts einvernehmlich vorzunehmen. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, von ihm oder Dritten verursachte Schäden an den Gemeinschaftsanlagen oder Einrichtungen dem Vereinsvorstand unverzüglich zu melden. Die Haftung richtet sich nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen.

6.2. Massive äußere Einfriedungen (Mauern geschlossene Zäune) sowie die Benutzung von Stacheldraht innerhalb der Kleingartenanlage sind nicht erlaubt.

6.3. Die Pflege des Begleitgrüns an den Wegen der angrenzenden Gärten obliegt dem Kleingärtner.

6.4. Das Befahren der Kleingartenanlagen mit Fahrzeugen jeglicher Art ist nur im Rahmen der vom Vereinsvorstand getroffenen Regelungen gestattet. Das Parken von Kfz und Anhängern im Kleingarten ist verboten.

6.5. Die Pflege und Instandhaltung der Grün-, Spiel- und Freiflächen sowie der Wege regelt der Vereinsvorstand.

6.6. Vereinsheime müssen sich in ihrer Bauausführung dem Gesamtbild der Anlage anpassen. Das Errichten eines Vereinsheimes bedarf nach dem öffentlichen Baurecht der Genehmigung der Landeshauptstadt Erfurt als Bauaufsichtsbehörde. Das Vereinsheim dient der Gestaltung des Gemeinschaftslebens, der Fachberatung und Schulung sowie geselligen Zwecken der Gartengemeinschaft.

Erforderliche Versicherungen sind vom Kleingartenverein abzuschließen. Das Jugendschutzgesetz und das Gaststättengesetz sind zu beachten. Für Vereinsmitglieder ist der Aufenthalt im Vereinsheim an keinen Verzehrzwang gebunden.

6.7. Gewerbliche Betätigungen und Handel jeglicher Art sowie das Aufstellen von Firmenschildern zur Außenwerbung sind in Kleingartenanlagen unzulässig.

6.8. Die Benutzung von Wegen, Parkflächen, Kinderspielflächen und Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Wird in einer Kleingartenanlage in den Wintermonaten die Schneeräumung sowie das Abstumpfen von Eisflächen nicht betrieben, ist dieses durch Schilder an den Eingangstoren der Kleingartenanlage anzuzeigen.

6.9. Die Kleingartenanlagen sind in den Monaten Mai bis September tagsüber für die Erholungsnutzung offen zu halten. Die Schließzeiten der Eingangstore der Kleingartenanlage regelt der Vereinsvorstand.

7. Bauliche Anlagen im Kleingarten

7.1. Eine Laube im Kleingarten ist in einfacher Ausführung in einer Maximalgröße von 24 m² Grundfläche (einschließlich überdachtem Freisitz und einer Traufhöhe von maximal 2,25 m und einer Dachhöhe von maximal 3,50 m zulässig (vgl. § 3 Abs. 2 BKleingG). Ein Dachüberstand > 60 cm gilt als überdachter Freisitz.

7.2. Vor dem 03.10.1990 rechtmäßig errichtete Gartenlauben oder andere der kleingärtnerischen Nutzung dienende Nebenanlagen können gemäß § 20 a Nr. 7 Satz 1 des Bundeskleingartengesetzes unverändert genutzt werden.

Bauanträge für Baulichkeiten in Kleingartenvereinen und in den Parzellen sind an den Vereinsvorstand einzureichen. (Inhalt gemäß Antragsformular des Stadtverbandes, entsprechend der Ordnung zur Bearbeitung von Anträgen von Baumaßnahmen in den Kleingartenanlagen – entsprechend Information 01/2009 des Stadtverbandes.)

Nach Zustimmung durch den Vereinsvorstand sind die Unterlagen an den Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e. V. 3-fach einzureichen.
Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach der Ordnung – Information Nr. 01/2008 vom 01.03.2008 durch die Baukommission des Stadtverbandes. Die Baukommission stellt die beantragten Bauzustimmungen aus und übernimmt die Abnahme und Kontrolle.

Der Bau von Schornsteinen sowie eine Unterkellerung der Lauben sind nicht zulässig. Verstoßen Bauvorhaben in der Ausführung gegen Bestimmungen des BKleingG oder des öffentlichen Baurechts, kann die Stadt Erfurt als Bauaufsichtsbehörde nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Nutzung untersagen oder den Rückbau bzw. Abriss verfügen. Die Lage der Lauben ist in einem Ausbauplan festgelegt und wird durch den Vereinsvorstand überprüft. Das Aufstellen von baulichen Nebenanlagen (Gerätecontainer, Toilettenhäuschen, Garagen) wird nicht genehmigt. Bei neu zu bauenden Lauben sind Geräteraum und Toilette in den Baukörper einzubeziehen.

Das Errichten von Lauben innerhalb der TWSZ II der Erfurter Wassergewinnungsanlagen bedarf einer Ausnahmegenehmigung nach § 130 Abs. 4 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 10.05.1994 GVBl. S. 445). Eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 79 ThürWG ist erforderlich bei Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen und Gebäuden an, in, unter oder über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich.

7.3. Ein freistehendes Gewächshaus bis zu 12 m² Grundfläche und einer max. Firsthöhe von 2,5 m kann mit Genehmigung des Vereinsvorstandes errichtet werden. Folienzelte sind der Größe des Kleingartens anzupassen.

Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feuchtbiotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von 4 m² und einer max. Tiefe von 0,7 m sowie mit flachem Randbereich zulässig. Die Anlage ist durch den Vereinsvorstand zugenehmigen. Bei Betreiben sind geltende" Sicherheitsvorschriften zu beachten.

7.4. Das Aufstellen abbaubarer Schwimmbassins ist bis 3,60 m Durchmesser (auf dem Bodenstehend) mit einer max. Höhe von 0,90 cm erlaubt, dagegen ist das Errichten ortsfester Schwimm- oder Badebecken im Kleingarten verboten.

7.5. Gartenwege und Plätze sind wasserdurchlässig anzulegen.

7.6. Sichtschutzanlagen sind maximal bis 1,80 m Höhe an Sitzflächen und Terrassen mit einer max Länge von 3,60 m zulässig. Sie dürfen nicht als Einhausungen ausgelegt werden sowie nicht aus massivem Mauern bestehen.

7.7. Trennzäune zwischen den Parzellen sind maximal 0,80 m hoch aus Drahtgeflecht herzustellen bzw. als Hecke auszubilden (Kommentierung des Bundeskleingartengesetzes).

7.8. Wegehecken als Abgrenzung nach innen dürfen 1,60 m Höhe nicht übersteigen.

7.8.1. Hecken am Außenzaun dürfen 2,00 m nicht überschreiten.

7.9. Baumhäuser sind unter Einhaltung des Sicherheitsschutzes für Kinder bis maximal 3,50 m Höhe zulässig. Eine Einhausung des Stützenbereiches wird untersagt. Die Entfernung zu Lasten des abgebenden Pächters ist auf dessen Kosten bei Übergabe an einen neuen Pächter vorzunehmen.

7.10. Das abstellen von Wohnwagen innerhalb der Kleingartenanlage ist untersagt.

7.11. Nach Abriss bzw. Zerstörung einer Laube, bauliche Anlage, erlischt der Bestandsschutz. Es ist eine ersatzlose Entsorgung durch den Pächter sicherzustellen.

7.12. Die Errichtung eines gemauerten Grills ist bis zu einer Grundfläche von 100 cm x 80 cm und einer maximalen Höhe bis 2,50 m zustimmungspflichtig.

7.13. Auch für andere, nicht ausdrücklich erwähnte Baulichkeiten besteht die Verpflichtung, vor deren Aufstellung bzw. Errichtung eine schriftliche Zustimmung des zuständigen Vorstandes des Vereines einzuholen.

8. Ver- und Entsorgung

8.1. Ver- und Entsorgungsanlagen, die vor dem 3.10.1990 rechtmäßig errichtet wurden, haben gemäß § 20 a Nr. 7 Satz 1 BKleingG Bestandsschutz.

8.2. Ver- und Entsorgungsleitungen können, soweit sie der kleingärtnerischen Nutzung dienen, durch den Verein genehmigt und installiert werden.

8.3. Wasser ist sparsam zu verbrauchen. Spül- und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden. Bei grobem Missbrauch ist der Vereinsvorstand berechtigt, die Wasserzufuhr abzusperren.

8.4. Für neu zu errichtende Kleingartenanlagen und Gartenlauben ist zur Abwasserbeseitigung eine gesicherte einwandfreie Entsorgung zu gewährleisten.

Die Entsorgung ist dann einwandfrei, wenn vor allem die aus Gründen der Hygiene und Gesundheit sowie des Gewässerschutzes zu teilenden gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. So darf z.B. die vorgesehene Wasserbeseitigung keine schädliche Verunreinigung von Gewässern verursachen.

8.5. Bei Bestandsgärten nach § 20 a BKleingG mit Abwasseranfall sind vorhandene Sammelgruben nach Bedarf sowie Kleinkläranlagen (mit Einleitungserlaubnis) mindestens 1 x jährlich durch ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen zu leeren. Es gelten die Bestimmung der Entwässerungssatzung und Abwassergebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt in der jeweiligen gültigen Fassung.

9. Ausbau und Sanierung

9.1. Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Pachtvertrag, dem Bundeskleingartengesetz und den betreffenden Bebauungsplänen der Stadt. Die Kleingärtner sind bei Ausbau und Sanierung der Kleingartenanlage zur Duldung notwendiger Veränderungen verpflichtet.

10. Gemeinschaftsleistungen

10.1. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, die Kleingärtner zu Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage und Unterhaltung der gemeinsamen Einrichtungen der Kleingartenanlage im Rahmen der Vereinssatzung heranzuziehen. Im Falle der nicht erbrachten Gemeinschaftsleistungen besteht ein Kündigungsrecht des Verpächters gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. BKleingG.

11. Allgemeine Ordnung

11.1. Der Kleingärtner, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage erheblich stört oder beeinträchtigt. Insbesondere sind zu unterlassen: lautes Musizieren, Lärmen sowie Handlungen, die dem Frieden in der Kleingartenanlage abträglich sind. Für Vereinsfeste gelten Sonderregelungen des Vereins.

11.2. Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist verboten. Das Betreiben geräuschverbreitender Gartengeräte während der Ruhezeiten in der Kleingartenanlage, die von dem Vereinsvorstand festgelegt wird, ist verboten.

11.3. Der Gebrauch von Schusswaffen aller Art ist in der gesamten Kleingartenanlage verboten. Vom Verein organisierte Schießsportveranstaltungen dürfen nur unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und aller Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt werden.

11.4. Der Kleingärtner hat an der Gartenpforte ein Schild mit Garten-Nr. anzubringen.

11.5. Veränderungen von gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sind als Ergänzungen in diese Kleingartenordnung aufzunehmen.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Diese Kleingartenordnung gilt für alle dem Stadtverband angeschlossenen Kleingartenanlagen der Stadt Erfurt. Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages mit dem Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e. V.

12.2. Bei Verstößen gegen diese Kleingartenordnung durch die Vereinsmitglieder kann der Pachtvertrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BKleinG gekündigt. werden.

12.3. **Durchführung von Bestands- / Wertermittlungen bei Pächterwechsel**
Mit Beschluss des Gesamtvorstandes des Landesverbandes vom 20.12.2012 wurde die **Richtlinie für Bestands- / Wertermittlungen von Anpflanzungen, Bauten und baulichen Anlagen in Kleingärten** nicht nur genehmigt, sondern durch den Landesverband, **verpflichtend bei Pächterwechsel,** Bestands- / Wertermittlungen durchzuführen.

Beachten Sie die Anlagen 1; 2 und 3

Anlage 1

Grenz- und Pflanzabstände

	Empfohlener Pflanzabstand (m)	Verbindlicher Grenzabstand (m)
Apfel Niederstamm, Stammhöhe bis 60 cm	2,50 - 3,00	2,00
Birne Niederstamm bis 60 cm	3,00 - 4,00	2,00
Quitte	2,50 - 3,00	2,00
Sauerkirsche Niederstamm 60cm	4,00 - 5,00	2,00
Pflaume Niederstamm 60cm	3,50 - 4,00	2,00
Pfirsich/Aprikose Niederstamm 60 cm	3,00	2,00
Süßkirsche	Einzelbaum	3,00
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen		2,00
Schwarze Johannisbeere, Büsche	1,50 - 2,00	1,25
Johannisbeere, rot und weiß Büsche und Stämmchen	1,00 - 1,25	1,00
Himbeeren und Brombeeren in Spalierziehung		
Himbeeren	0,40 - 0,50	0,75
Brombeeren rankend	2,00	1,00
aufrechtstehend	1,00	0,75
Weinreben	1,30	0,70
Ziergehölze und -hecken		1,00
Viertelstämme bzw. Hochstämme		3,00

Anlage 2

Auswahl von Pflanzen, die in Kleingärten verboten sind.

Auswahl von Gehölzen, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden sollten:
(Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten)

- Felsenmispel (Cotoneaster)
- Weißdorn (Crataegus)
- Feuerdorn (Pyrcantha)
- Eberesche (Sorbus)
- Stranvaesie (Stranvaesia)
- Schlehe (Prunus spinosa)
- Haferschlehe (Prunus insititia)
- Gemeiner Bocksdorn (Lycium halimifolium)
- Sadebaum (Juniperus sabina)
- Hopfenklee (Medicago lupulina)
- Hahnenfußarten (Ranunculus acer)
- Weißklee, Inkarnatklee (Trifolium)
- Steinklee (Melilotus alba)
- Wacholder

Anlage 3

Gesetz und Verordnung des Freistaates Thüringen in der jeweiligen gültigen Fassung

1. Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz
2. Thüringer Bauordnung
3. Vorläufige Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch
4. Thüringer Nachbarschaftsgesetz
5. Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
6. Thüringer Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen
7. Thüringer Sonderabfallverordnung
8. Thüringer Wassergesetz
9. Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes
10. Thüringer Abwassergesetz
11. Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume
12. Kommunalordnung der jeweils zuständigen Kommune
13. Thüringer Feiertagsgesetz